



Satzung

Beschlossen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden mittels generischen Maskulinum formuliert. Es sei betont, dass damit in allen Fällen männliche, weibliche und diverse Personen gleichermaßen gemeint sind.

Es wird Bezug genommen auf folgende Dokumente, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

1. Geschäftsordnung des Vorstandes
2. Geschäftsordnung der regionalen Gruppen
3. Verleihungsordnung Ehrungen und Auszeichnungen
4. Beitragsordnung.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Bezirksvereine	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	2
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	3
§ 7 Ordentliche Mitglieder	3
§ 8 Korporative Mitglieder	3
§ 9 Jungmitglieder	3
§ 10 Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 11 Pflichten der Mitglieder	4
§ 12 Rechte der ordentlichen Mitglieder	4
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 14 Organe	4
§ 15 Mitgliederversammlung	5
§ 16 Abstimmung in der Mitgliederversammlung	5
§ 17 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung	6
§ 18 Vorstand	6
§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes	7
§ 21 Arbeitsabteilungen	8
§ 22 Rechnungswesen des Vereins	8
§ 23 Ehrungen und Auszeichnungen	8
§ 24 Auflösung des Vereins	8

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Deutscher Kälte- und Klimatechnischer Verein (DKV)".
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Pflege und Förderung der auf die Kälte-, Wärme- und Klimatechnik gerichteten wissenschaftlichen und technischen Arbeit. Er bezweckt ferner die Pflege persönlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung wissenschaftlich-technischer Veranstaltungen, wie Tagungen, Seminare, Kolloquien, Forschungsvorhaben sowie durch Nachwuchsförderung,
 - b. Veröffentlichungen und Vereinsmitteilungen,
 - c. Pflege internationaler Beziehungen,
 - d. Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen (näheres regelt die Verleihungsordnung Ehrungen und Auszeichnungen).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Regionale Gruppen

1. Der Verein hat regionale Gruppen in Form von Bezirksvereinen, Unterbezirksvereinen und Studentengruppen, deren Bereiche regional begrenzt sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung für regionale Gruppen geregelt.
2. Die regionalen Gruppen sind keine eingetragenen Vereine und erheben keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Die Satzung des Hauptvereins gilt sinngemäß auch für die regionalen Gruppen.
3. Aufwendungen der regionalen Gruppen werden vom Verein auf Antrag, nach erfolgter Bewilligung, gegen Beleg getragen. Prüfung und ggf. Bewilligung des Antrages erfolgen durch den Schatzmeister.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein hat

1. Ehrenmitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. ordentliche Mitglieder
4. korporative Mitglieder
5. Jungmitglieder

§ 5

Ehrenmitglieder

1. DKV-Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in ganz außergewöhnlicher Weise für die Förderung der inneren Belange des Vereins eingesetzt und dabei verdient gemacht haben. Träger der Rudolf-Plank-Medaille haben den Status der Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist eine in der Regel mindestens 20-jährige Vereinsmitgliedschaft. Näheres regelt die Verleihungsordnung "Ehrungen und Auszeichnungen" (s. auch § 23).
3. Die Ehrenmitglieder behalten die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied macht der Vorstand der ernannten Person Mitteilung und stellt ihr hierüber eine Urkunde aus.

§ 6

Fördernde Mitglieder

1. Durch regelmäßige Zuwendungen an den Verein, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, können Organisationen, Firmen und Personen fördernde Mitglieder werden.
2. Ein benannter Vertreter oder dessen Stellvertreter der Organisation oder Firma genießt die in § 12, Absatz b - e aufgeführten Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele des Vereins unterstützen.

§ 8

Korporative Mitglieder

1. Korporative Mitglieder können Institute oder Vereinigungen werden, die auf dem Gebiet der Kältetechnik und Kälteanwendung, der Wärme- oder der Klimatechnik arbeiten und deren Geschäftsbetrieb nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.
2. Ein benannter Vertreter oder dessen Stellvertreter des Instituts oder der Vereinigung genießt die in § 12, Absatz b - e aufgeführten Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Sie zahlen das gleiche Eintrittsgeld und den gleichen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder.

§ 9

Jungmitglieder

Jungmitglieder können Personen werden, die sich in Ausbildung befinden und die eine spätere ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Sie werden von den regionalen Gruppen betreut und haben lediglich das Recht an den technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen des DKV und seiner regionalen Gruppen teilzunehmen.

§ 10

Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es der Unterzeichnung eines Anmeldeformulars, das der Schriftführer des DKV zusammen mit einer Satzung auf Anforderung zusendet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsanträge abzulehnen.
3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 - 9 der Satzung bestätigt der Schriftführer dem Anmelder die Aufnahme in den Verein schriftlich.
4. Die Unterschrift auf dem Anmeldeformular beinhaltet die Anerkennung der Satzung des Vereins.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag zum Jahresbeginn zu zahlen, soweit hiervon nicht Befreiung erteilt ist. - Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist für dieses Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
 - b. die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und
 - c. die geänderten Kontaktdaten bei jedem Berufs-, Wohnungs- oder Geschäftssitzwechsel dem Verein innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag Stundung oder Erlass des Eintrittsgeldes und der Beiträge bewilligen.

§ 12

Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt

- a. zum Vorsitzenden, in den Vorstand oder in die Ausschüsse gewählt zu werden,
- b. an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und abzustimmen,
- c. Anträge an den Vereinsvorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- d. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Personen für Ehrungen und Auszeichnungen vorzuschlagen.
- e. an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der regionalen Gruppen teilzunehmen,
- f. alle Einrichtungen und Vorteile des Vereins in Anspruch zu nehmen und
- g. hinter seinen Namen die Abkürzung „DKV“ zu setzen.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit mit Beitragspflicht bis zum Jahresende zulässig und dem Schriftführer schriftlich bis zum 30. November des jeweiligen Jahres mitzuteilen ist,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht bezahlt hat oder ehrenrührige Handlungen oder Verstöße gegen die Satzung begeht.
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung statt.
 - a. Grundsätzlich wird eine Mitgliederversammlung in Präsenz angestrebt.
 - b. Wenn aus Gründen höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich ist, kann der Vorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfindet.
 - c. Wenn aus Gründen höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich ist und der Vorstand keine Online-Veranstaltung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt, wird die Mitgliederversammlung einmalig auf das nächste Jahr verschoben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a. auf Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder
 - b. wenn sie der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu einem möglichst frühen Termin einzuberufen.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder.
5. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 19, danach das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Unterzeichnung durch den Verhandlungsleiter sowie den Vorsitzenden und Schriftführer an alle Mitglieder versandt wird.

§ 16

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Ehrenmitglied, förderndes Mitglied, ordentliches Mitglied und korporatives Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein ordentliches Mitglied ist jedoch berechtigt, zugleich die Stimme eines fördernden oder korporativen Mitgliedes abzugeben.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Reihenfolge des § 19.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, soweit im Nachfolgenden keine abweichende Regelung getroffen ist.
6. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist vorzunehmen, soweit dies im Einzelfall von mindestens einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied gefordert wird. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und die durch Zuruf aus der Versammlung im Einzelfall gewählt werden.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Altvorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet

das Los. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch vorliegt.

8. Briefliche Abstimmung unter allen Mitgliedern kann bei Abstimmungen, die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich machen, durchgeführt werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung begehrt wird. Bei Vereinsauflösung muss die briefliche Abstimmung durchgeführt werden.

Zur Durchführung der brieflichen Abstimmung werden von der Geschäftsstelle des DKV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung die Abstimmungsunterlagen versandt. Zur Überprüfung der eingegangenen Abstimmungsunterlagen wird dem Stimmzettel, der in einem nicht gekennzeichneten Umschlag zurückzusenden ist, ein Abstimmungsschein beigefügt, der zusammen mit dem Stimmzettelumschlag an die Geschäftsstelle des DKV zu übersenden ist.

Gültig sind diejenigen Stimmen, die mit Ablauf des Tages bei der Geschäftsstelle des DKV eingegangen sind, der bei der Versendung der Abstimmungsunterlagen bezeichnet ist und 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Versendung der Abstimmungsunterlagen liegen muss.

Die Auszählung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder. Das Ergebnis der brieflichen Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

9. Die Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Neuwahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird durch einen von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter geleitet und von diesem schriftlich niedergelegt.

§ 17

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist ausschließlich vorbehalten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Beratung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Feststellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Gewährung der Mittel zur Verwaltung und zu außerordentlichen Ausgaben.
5. Festsetzung der Beitragsordnung, welche die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages der Mitglieder gemäß § 7 und § 8 sowie der Mindesthöhe des Beitrages der fördernden Mitglieder gemäß § 6 regelt.
6. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, wenn diese mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des DKV eingegangen sind, soweit diese nicht die Auflösung des Vereins betreffen.
7. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr.
8. Festlegung und Änderungen der Verleihungsordnung.
9. Bestätigung der Anzahl und Fachgebiete der Arbeitsabteilungen auf Vorschlag des Vorstandes. Diese werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgehalten.
10. Auflösung des Vereins gemäß § 24.

§ 18

Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend (Präsenz oder online) ist. Zu Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung, die eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Reihenfolge des § 19.
5. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus seinem Amt, so wählt der Vorstand einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ersatz für den Altvorsitzenden kann nur ein früheres Vorstandsmitglied sein.
7. Will der Gesamtvorstand sein Amt niederlegen, ist er verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister

Der Vorstand erweitert sich durch folgende Mitglieder, die keine Vertretungsbefugnis bzw. Haftung gemäß § 26 BGB haben:

4. einem Schriftführer
5. den Obleuten der Arbeitsabteilungen (§ 21)
6. dem Altvorsitzenden
7. einem Vertreter der regionalen Gruppen

Der Vorstand kann aus dem Kreis der anderen Mitglieder einen stellvertretenden Schriftführer bestimmen. Der stellvertretende Schriftführer hat und kann ein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn das eigentliche Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.

§ 20

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Verein wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten vertreten.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit deren Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
3. Die organisatorische Zusammenarbeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands festgelegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei allen durch das Vereinsinteresse gebotenen Reisen und für die Teilnahme an den betreffenden Verhandlungen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 21

Arbeitsabteilungen

1. Der Verein unterhält wissenschaftlich-technische Arbeitsabteilungen, welche die Themen der Kryo-, Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik abdecken.
2. Die Obleute der Arbeitsabteilungen sind berechtigt, Sonderveranstaltungen durchzuführen und Arbeitskreise zur Beratung einzelner Themengruppen zu bilden.

§ 22

Rechnungswesen des Vereins

1. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Schatzmeister hat die vollständige Jahreshauptabrechnung bis Ende März fertig zu stellen und durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer überprüfen zu lassen, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten haben.
3. Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie eine Kontrolle der Kasse des Vereins zu gestatten.

§ 23

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Art, Verleihungskriterien und Verleihungsregeln werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Verleihungsordnung niedergelegt.
2. Eine vom Vorstand eingesetzte Kommission prüft die eingereichten Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen und gibt diese zusammen mit ihrem Votum und einer Begründung zur Entscheidung an den Vorstand weiter.
3. Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens dem 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden; im letzteren Fall ist der Antrag schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag zur Auflösung des Vereins ist zugleich ein Antrag über die Ausführung der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens für den Fall der Annahme des Antrages zur Auflösung des Vereins zu stellen.
3. Die in §24, Ziffer 1 und 2 der Satzung genannten Anträge sind in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins aufzunehmen
4. Zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16, Ziffer 8, Absatz 2, 3 und 4 der Satzung entsprechend.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.